## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 161/1991

Sitzung vom 9. Oktober 1991

## 3514. Anfrage

Kantonsrat Eduard Kübler, Winterthur, hat am 26. August 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Zinsen von Sparguthaben müssen heute als Einkommen versteuert werden. Wohl besteht im Kanton Zürich bereits heute die Möglichkeit, das Einkommen auf Zinsen in einem gewissen Umfang von den Steuern abzuziehen. Die entsprechenden Freibeträge gelten für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zusammen, wobei die Limiten vielfach bereits für die Versicherungsprämien ausgeschöpft werden. In den meisten Fällen sind deshalb die Erträge auf Sparkapitalien voll steuerpflichtig.

Nebst anderen wichtigen Faktoren haben u. a. die grossen Mittelabflüsse aus Sparkapitalien in den letzten Jahren dazu beigetragen, dass die Zinssätze für Hypotheken stark erhöht wurden, was bekanntlich entsprechende Auswirkungen auf die Eigenheimbesitzer und Mieter sowie die Wohnbautätigkeit hat. Letztere wird infolge der hohen Zinssätze je länger je schwieriger.

Hätten die Bankinstitute wieder mehr Spargelder zur Verfügung, so müssten die Hypotheken nicht mehr länger mit hoch verzinsten Geldern finanziert werden. Die Hypozinsen würden dadurch wieder günstiger, was sich positiv auf die Mieten und Eigenheimlasten auswirken würde. Auch der Wohnungsbau könnte damit wieder besser angekurbelt werden. Eine Möglichkeit zur vermehrten preisgünstigen Mittelbeschaffung für Hypothekardarlehen bietet die Steuerbefreiung von Sparkapitalien.

Werden Sparguthaben und deren Zinsertrag von den Steuern befreit, würden die Sparer vermehrt zum Sparheft als Anlage zurückkehren. Dies würde zu positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen führen.

Ich frage deshalb den Regierungsrat folgendes an:

Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage der Steuerbefreiung von Zinserträgen aus Sparguthaben?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eduard Kübler, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Dem Zürcher Steuergesetz vom 8. Juli 1951 (StG) liegt, wie auch dem Beschluss über die direkte Bundessteuer und dem Einkommenssteuerrecht aller anderen Kantone, das System der Gesamtreineinkommenssteuer zugrunde. Demgemäss sind, abgesehen von im Gesetz abschliessend aufgezählten Ausnahmen (vgl. insbesondere § 24 Abs. 1 StG), alle Einkünfte steuerbar, so insbesondere auch Kapitalzinsen (§ 19 lit. c StG). Anderseits gewährt das Steuergesetz, vornehmlich aus sozialpolitischen Gründen, einen betragsmässig beschränkten Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen. Nach § 25 Abs. 1 lit. h StG in der Fassung vom 20. Juni 1990 können "Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Beiträge für Alters-, Renten- und Invaliditätsversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien" von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3800 und von allen übrigen Steuerpflichtigen bis total Fr. 1900 abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um Fr. 600 für jedes Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern es das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine Schule besucht oder sich in einer Berufslehre befindet. Als Sparkapitalien gelten dabei

Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.

Die dargestellte Ordnung stimmt mit derjenigen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 überein, dem die Kantone spätestens ab 1. Januar 2001 zu entsprechen haben (vgl. Art. 72 Abs. 1 StHG). Danach sind ebenfalls "alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten" steuerbar (Art. 7 Abs. 1 StHG). Unter den abschliessend aufgezählten "allgemeinen Abzügen" werden jedoch auch erwähnt: "die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann" (Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG).

Daraus ergibt sich, dass es zwar, wie nach dem derzeit geltenden Recht, auch unter der Herrschaft des Steuerharmonisierungsgesetzes möglich sein wird, Zinserträge von Sparkapitalien zusammen mit Versicherungsprämien bis zu einem bestimmten Betrag zum Abzug zuzulassen. Insoweit kann auch inskünftig dem vorgebrachten Anliegen Rechnung getragen werden. Eine gänzliche Steuerbefreiung solcher Vermögenserträge verstiesse jedoch gegen das System der Gesamtreineinkommenssteuer und damit auch gegen das auf dem Boden dieses Systems stehende Steuerharmonisierungsgesetz.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 9. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller